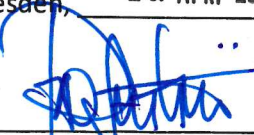



Eckpunkte der Kooperationsvereinbarung

zwischen der **Landeshauptstadt Dresden**

und der **Elektrokleinstfahrzeuge-Anbieterin TIER Operations GmbH & Co KG**

1. Die TIER Operations GmbH & Co KG und die Landeshauptstadt Dresden arbeiten partnerschaftlich im Sinne der Förderung nachhaltiger Mobilität in Dresden zusammen.
2. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Anbieter von Elektrokleinstfahrzeugen durch Koordination, fachliche Expertise und die Auswertung von Daten des Dresdner Verkehrssystems.
3. Die TIER Operations GmbH & Co KG verpflichtet sich zu folgenden Punkten:
 - a. Es werden nur sichere und zugelassene Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) in Dresden angeboten.
 - b. Es dürfen höchstens 2000 E-Scooter in der erweiterten Kernstadt (Gebiete 1 bis 3) betrieben werden, davon höchstens 300 E-Scooter in der Innenstadt (Gebiet 1), höchstens 700 E-Scooter in der Kernstadt (Gebiet 2) und höchstens 1000 E-Scooter in der erweiterten Kernstadt (Gebiet 3). Im übrigen Stadtgebiet ist die Anzahl nicht beschränkt. Eine Übersicht über die Gebiete 1 bis 3 kann der Karte Betriebsgebiete entnommen werden.
 - c. Den Nutzenden sind die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Empfehlung zum Tragen eines Helmes sowie des Verbotes der Nutzung von Gehwegen zu vermitteln. Auch Gehwege (Verkehrszeichen 239) und Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242), welche für den Radverkehr (Zusatzzeichen 1022-10) oder E-Bikes (Zusatzzeichen 1022-13) freigegeben sind, dürfen nicht mit E-Scootern befahren werden.
 - d. Das Abstellen von E-Scootern ist nur im öffentlichen Straßenraum in der Regel im Randbereich (Gehwege, Platzbereiche) zulässig – dort dürfen nur maximal 4 E-Scooter nebeneinander stehen. Zwischen diesen Punkten müssen - **unabhängig vom Anbieter** - jeweils 50 m Abstand bestehen.
 - e. Ein E-Scooter darf nur bei einer verbleibenden Durchgangsbreite von 2,00 m abgestellt werden.
 - f. Beim Abstellen sind die Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Haltestellen (dort 20 m Abstand), Bahnsteige, Brücken, Spielplätze, Bordabsenkungen, Fußgängerquerungen, Rampen, Behindertenleiteinrichtungen, Grünanlagen, Automaten und Aufzüge sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete freizuhalten.
 - g. In den definierten sogenannten „Roten Zonen“ (siehe Übersicht „Rote Zonen“) ist das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen - insbesondere im öffentlichen Straßenraum - verboten.
 - h. Bei Problemen muss der Anbieter/die Anbieterin während der Betriebszeit in höchstens 6 Stunden Abhilfe schaffen.
 - i. Von den E-Scootern müssen immer 80% betriebsbereit sein (Akkustand mindestens 25%).
 - j. Es werden zusätzlich Bereiche bestimmt, wo mehr als 4 Roller abgestellt werden – insbesondere an Bahnhöfen und wichtigen Knoten des ÖPNV.
 - k. Der Stadt Dresden werden regelmäßig Nutzungsdaten zur Verfügung gestellt.
4. Die Partner verpflichten sich zu einem regelmäßigen Fachaustausch mit dem Ziel einer Verbesserung der Systeme. Vor einer Kündigung der Kooperation wird das Gespräch gesucht.

Dresden, 20. APR. 2020

 Landeshauptstadt Dresden

Berlin, 26.3.2020

 TIER Operations GmbH & Co KG